



## **Richtlinie für die Verleihung des Ehrenzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V.**

Diese Richtlinie ist die Grundlage für die Verleihung von Ehrenzeichen (Bandschnalle) des Kreisfeuerwehrverbandes aufgrund von Tätigkeiten in den Gremien, Fachbereichen und Arbeitskreisen sowie im Bereich der Ausbildung bzw. für besondere oder herausragende Verdienste um das Feuerwehrwesen im Landkreis Limburg-Weilburg.

Die nachstehenden Regelungen werden mit dem Ziel getroffen, die Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V. zu erfüllen und die Mitgliedsfeuerwehren zu unterstützen.

### **§ 1 Personenkreis**

In Anerkennung und Würdigung für langjährige Verbandstätigkeit und die feuerwehrtechnische Ausbildung im Landkreis Limburg-Weilburg ehrt der Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg Angehörige des Verbandsvorstandes, des Verbandsausschusses, der Fachbereiche, der Arbeitskreise, Bedienstete der Brandschutzaufsicht, Kreisausbilder und natürliche Personen, die dem Brandschutz in besonderer Weise verbunden sind.

Die Ehrung erfolgt durch ein Ehrenzeichen, das in Form einer Bandschnalle verliehen wird.

### **§ 2 Ehrungsstufen**

Das Ehrenzeichen wird in folgenden Stufen verliehen:

- (1) In Bronze für mindestens 5-jährige Verbands- oder Ausbildungsarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg (wird nicht verliehen an Personen von Fachbereichen, in denen eigene Ehrungen vorgenommen werden).
- (2) In Silber für mindestens 10-jährige Verbands- oder Ausbildungsarbeit im Landkreis Limburg-Weilburg.
- (3) In Gold für mindestens 15-jährige Verbands- oder Ausbildungsarbeit.



### § 3 Voraussetzungen

- (1) Das Ehrenzeichen in Bronze für mindestens 5-jährige Verbands- oder Ausbildungsarbeit kann verliehen werden:
  - a) an Personen, die sich durch ihre mindestens 5-jährige Tätigkeit im Verbandsvorstand, Verbandsausschuss, in Fachbereichen, Arbeitskreisen oder als Kreisausbilder Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.
  - b) an natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Verbandsgebiet des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Das Ehrenzeichen in Silber für mindestens 10-jährige Verbands- oder Ausbildungsarbeit kann verliehen werden:
  - a) an Personen, die sich durch ihre mindestens 10-jährige Tätigkeit im Verbandsvorstand, Verbandsausschuss, in Fachbereichen, Arbeitskreisen oder als Kreisausbilder Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.
  - b) an natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Verbandsgebiet des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg herausragende Verdienste erworben haben.
- (3) Das Ehrenzeichen in Gold für mindestens 15-jährige Verbands- oder Ausbildungsarbeit kann verliehen werden:
  - a) an Personen, die sich durch ihre mindestens 15-jährige Tätigkeit im Verbandsvorstand, Verbandsausschuss, in Fachbereichen, Arbeitskreisen oder als Kreisausbilder Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.
- (4) Die Tätigkeiten müssen nicht ununterbrochen ausgeübt worden sein. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gremien oder Funktionen werden zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden. Ist eine Person nicht mehr in der beschriebenen Weise für den Kreisfeuerwehrverband tätig, kann eine Ehrung nur erfolgen, wenn die Verleihungskriterien nach dem 01.01.2011 erfüllt wurden. Die Ehrenzeichen in Silber und Gold können auch ohne vorangegangene Ehrung in der jeweils nächst niedrigeren Stufe verliehen werden.

### § 4 Gestaltung der Bandschnalle

Die Bandschnalle des Ehrenkreuzes des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg besteht aus dem Logo des Kreisfeuerwehrverbandes je nach Ehrungsstufe in Bronze, Silber oder Gold auf blau/rotem Hintergrund.



## § 6 Verleihungsurkunde

Über die Verleihung der Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Bandschnalle sowie die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Bei seinem Tode verbleiben sie bei den Erben.

## § 6 Verleihung

- (1) Die Ehrung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied des Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg e.V. durchgeführt.
- (2) Die Verleihung wird grundsätzlich im Rahmen einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf Stadt- bzw. Gemeindeebene vorgenommen.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Vorstand am 13.11.2017 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.